

## **Zusatzbestimmungen**

zu der Satzung der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI für den Landesbezirk  
Berlin in der Fassung vom 21. September 2020

I.	Mitgliedschaft	§ 1
II.	Sozialeinrichtungen	§ 2
III.	Aufbau und Gliederung des Landesbezirks Berlin	§§ 3 - 14
IV.	Kommissionen, Fachausschüsse, Fach- und Arbeitsgruppen, Pressearbeit	§§ 15 - 23
V.	Bezirksgruppen	§§ 24 - 25
VI.	Richtlinien der JUNGEN GRUPPE	§§ 26 - 33
VII.	Richtlinien der Landesseniorengruppe	§§ 34 - 38
VIII.	Richtlinien der Landesfrauengruppe	§ 39
IX.	Allgemeines	§ 40 - 42

### **I. Mitgliedschaft**

#### **§ 1 Mitgliedschaft und fördernde Mitgliedschaft**

(1) Die Bestimmungen der Satzung über die Mitgliedschaft §§ 4 bis 5 und §§ 8 bis 10 bleiben unberührt. Mitglied können alle Beschäftigten und ehemals Beschäftigten werden, die in Sicherheits- und Ordnungsbereichen des öffentlichen Dienstes tätig sind oder waren.

(2) Daneben besteht auch die Möglichkeit, im Landesbezirk Berlin förderndes Mitglied zu werden. Personen, die die Zielsetzung und die Aufgabenstellung der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI unterstützen wollen und nicht im aktiven Polizeidienst stehen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben dazu zwei ordentliche Mitglieder als Bürgen beizubringen. Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist von der Zustimmung des Landesbezirksvorstandes abhängig. Das fördernde Mitglied kann die Beitragshöhe innerhalb der Beitragsgruppen selbst bestimmen, jedoch ist der Mindestbetrag für Mitglieder zu zahlen. Die Überleitung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder können an Versammlungen der GdP teilnehmen. Ein Anspruch auf Leistungen der GdP besteht für fördernde Mitglieder nicht. Eine Kündigung der fördernden Mitgliedschaft kann jederzeit von beiden Seiten zum Monatsende erfolgen.

## **II. Sozialeinrichtungen**

### **§ 2 Sozialeinrichtungen der GdP**

Den Sozialeinrichtungen der GdP gehören alle Mitglieder und fördernde Mitglieder an, die den Landesbezirk Berlin durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen in der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

## **III. Aufbau und Gliederung des Landesbezirks Berlin**

### **§ 3 Aufbau des Landesbezirks Berlin<sup>1</sup>**

Der Landesbezirk Berlin besteht aus 12 Bezirksgruppen:

- a) Landespolizeidirektion/Präsidium/Zentraler Service (LPD/PPr/ZS)
- b) Polizeidirektion 1 (Nord)
- c) Polizeidirektion 2 (West)
- d) Polizeidirektion 3 (Ost)
- e) Polizeidirektion 4 (Süd)
- f) Polizeidirektion 5 (City)
- g) Direktion Einsatz/Verkehr (Dir E/V)
- h) Direktion Zentrale Sonderdienste (ZeSo)
- i) Landeskriminalamt (LKA)
- j) Polizeiakademie (PA)
- k) Berliner Feuerwehr (BF)
- l) Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO)

### **§ 4 Organe des Landesbezirks Berlin**

(1) Organe des Landesbezirks Berlin sind:

- a) Der Landesdelegiertentag
- b) Der Gewerkschaftsbeirat
- c) Der Landesbezirksvorstand
- d) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand
- e) Das Landesschiedsgericht
- f) Der Landeskontrollausschuss

(2) Die Mitglieder aller Organe werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5 Landesdelegiertentag**

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Neufassung des § 10 Abs. 3 Buchstabe h) zweiter Satz. Die Zusatzbestimmungen geben den Stand zum Zeitpunkt des Außerordentlichen Landesdelegiertentages wieder.

- (1) Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das höchste Organ des Landesbezirks. Er findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung des ordentlichen LDT erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand (GLBV).
- (2) Die Landesdelegierten sind mindestens vier Wochen vor dem LDT unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der LDT bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Der LDT ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landesdelegierten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
- (4) Jedes Gewerkschaftsmitglied hat ein Anwesenheitsrecht.
- (5) Der LDT gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Über den Ablauf des LDT ist ein Protokoll zu fertigen; Näheres regelt § 17 der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

## **§ 6 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages**

- (1) Der LDT setzt sich aus einem Prozent der Mitglieder zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Bezirksgruppen (BezGr) wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die Mitgliedszahlen des 3. Quartals des dem LDT vorhergehenden Jahres. Jede BezGr erhält jedoch mindestens vier Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Auf eine angemessene und anteilige Repräsentation von Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten, Mitgliedern der JUNGEN GRUPPE, der Landesseniorengruppe sowie der Landesfrauengruppe (gemäß Frauenförderplan) soll geachtet werden.
- (2) Die Gesamtzahl der gemäß Abs. 1 Sätze 1 bis 4 gewählten Landesdelegierten sind die Stimmberechtigten. Personengruppen (gemäß § 25 der Wahlordnung) sind in der Anzahl der Landesdelegierten enthalten.
- (3) Ist ein/e Landesdelegierte/r verhindert, ist in der Reihenfolge des Wahlergebnisses der BezGr ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r der entsprechenden BezGr zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem GLBV unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Bezirksgruppenvorstand des verhinderten Landesdelegierten hat dafür Sorge zu tragen, dass bereits versandte Unterlagen für den LDT dem/der Ersatzdelegierte/n übergeben werden. Der verhinderte Landesdelegierte ist verpflichtet, die Unterlagen unverzüglich dem BezGr-Vorstand zu übergeben.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen am LDT teil, sofern sie nicht ordentliche Landesdelegierte sind:
  - a) Das Landesschiedsgericht
  - b) Die Landeskassenprüfer/innen

- c) Der Landeskontrollausschuss
- d) Die Landesschriftleiter/innen
- e) Der/die Gewerkschaftsgeschäftsführer/in und die Gewerkschaftssekretäre/innen
- f) Die Geschäftsführer/innen der GdP Service GmbH Landesbezirk Berlin
- g) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse (FA) und Fachgruppen (FG)
- h) Mitglieder des Zentralen Wahlausschusses

(6) Aus den anwesenden Teilnehmern/innen wählt der LDT den/die Tagungsleiter/in und die übrige Verhandlungsleitung. Der Landesbezirksvorstand (LBV) hat ein Vorschlagsrecht.

## **§ 7 Aufgaben des Landesdelegiertentages**

Zu den Aufgaben des LDT gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des LBV, des Landesschiedsgerichtes und des Landeskontrollausschusses (LKonA), Berichte der Rechtsschutz- und Unterstützungskommission sowie alle Prüfberichte der Landeskassenprüfer/innen
- b) Genehmigung der Jahresabschlüsse seit dem vorangegangenen LDT
- c) Entlastung des LBV
- d) Beschlussfassung über Satzungsfragen des Landesbezirks
- e) Beschlussfassung über die Neubildung von BezGr
- f) Wahl des GLBV
- g) Wahl des Landesschiedsgerichtes
- h) Wahl der Landeskassenprüfer/innen
- i) Wahl der Kommissionen (§ 15)
- j) Wahl der Kongressdelegierten (der LBV hat ein Vorschlagsrecht)
- k) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf dem LDT folgende Haushaltsjahr
- l) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen LDT. Die Rechte anderer Gremien bleiben davon unberührt.
- m) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschlüsse

## **§ 8 Außerordentlicher Landesdelegiertentag**

(1) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen:

- a) Auf Beschluss des LDT, oder
- b) Auf Beschluss des Gewerkschaftsbeirates mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, oder
- c) Auf Antrag von zwei Dritteln der BezGr.

(2) Die § 5 Abs. 2 bis Abs. 6; § 6 Abs. 2 bis Abs. 6 gelten analog.

(3) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein.

## **§ 9 Gewerkschaftsbeirat**

(1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ zwischen den LDT.

(2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:

- a) Dem LBV
- b) Den BezGr (je ein Teilnehmer pro angefangene 500 Mitglieder) zustehenden und von ihnen benannten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung deren Vertretern/innen
- c) Den Vorsitzenden (oder deren Stellvertreter/innen) der FA und FG
- d) Zwei Tarifbeschäftigten, die von der Großen Tarifkommission Berlin (§ 16) gewählt werden
- e) Mit beratender Stimme, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates sind, nehmen teil:
  1. Das Landesschiedsgericht
  2. Die Landeskassenprüfer/innen
  3. Der Landeskontrollausschuss
  4. Die Landesschriftleiter/innen
  5. Der/die Geschäftsführer/in und die Gewerkschaftssekretäre/innen
  6. Die Geschäftsführer/innen der GdP Service GmbH Landesbezirk Berlin
  7. Der Zentrale Wahlausschuss (nur bei Bedarf im Fall des Abs. 5)

(3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Landesvorsitzende oder einer/e seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Dritteln der BezGr einzuberufen.

(4) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet vorbehaltlich der späteren Entscheidung des LDT in allen Angelegenheiten § 7 mit Ausnahme von § 7 Buchstaben b), d) und k).

(5) Werden Mitglieder des GLBV gewählt, bedürfen die Entscheidungen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. § 21 Abs. 5 und 6 der Satzung gelten analog.

## § 10 Landesbezirksvorstand

(1) Der LBV besteht aus:

- a) Dem GLBV
- b) Dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in
  - Der Bezirksgruppe
  - Der JUNGEN GRUPPE
  - Des Vorstandes der Landessenioren/innen
  - Des Landesfrauenvorstandes
- c) Dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter/in des FA Tarifrecht, der/die der anderen Beschäftigungsgruppe angehört als der/die stellvertretende Vorsitzende des GLBV (§ 11 Abs. 1 Buchstabe b)).
- d) Je einem dem Gesamtpersonalrat und Hauptpersonalrat angehörenden GdP-Mitglied in beratender Funktion.
- e) Je einem der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung oder der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung angehörenden GdP-Mitglied in beratender Funktion.

(2) Der LBV leitet den Landesbezirk nach den Bestimmungen der Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen und den Beschlüssen des LDT.

(3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt die Gewerkschaft der Polizei gegenüber den Organen und Behörden des Landes Berlin, soweit nicht die Zuständigkeit des BGB-Vorstandes tangiert ist.
- b) Er kann dem GLBV Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit.
- c) Er beschließt über Anlage und Verwendung des Vermögens des Landesbezirks. Diese Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit mit der Stimme des/der Landesbezirkskassierers/in. Beschließt der LBV gegen die Stimme des/der Landesbezirkskassierers/in, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
- d) Er beschließt die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des LDT (§ 7 b) und k)) gegeben ist, und gibt sich eine Kassenordnung.
- e) Er benennt das Mitglied für den Kontrollausschuss Bund und der Bundesfachausschüsse/Kommissionen.
- f) Er setzt sich für die Qualifikation der Vertrauensleute in den BezGr ein.
- g) Er genehmigt Titelüberschreitungen.
- h) Der LBV kann in Angelegenheiten des § 7 Buchstabe e) bei Änderungen im Aufbau von Behörden oder der Mitgliederstruktur bis zur endgültigen Änderung dieser Zusatzbestimmungen durch den LDT Anzahl, Namen und Strukturen der BezGr ändern. Da die künftige Struktur/Organisation der Berliner Polizei bis zum heutigen Zeitpunkt

noch nicht endgültig abgeschlossen ist, wird der LBV ermächtigt nach dem Abschluss der Umstrukturierung die Zusatzbestimmungen in organisatorischer Hinsicht den neuen Gegebenheiten anzugleichen, insbesondere was die Neubildung von BezGr und/oder Ergänzung/Ersetzung von FA und FG sowie deren personelle Zusammensetzung betrifft. Vor einer abschließenden Entscheidung des LBV kann bei den betreffenden Mitgliedern von Gef/ZOS und Vkd eine Befragung über die Gründung von eigenen BezGr durchgeführt werden. Diese Änderungen der Zusatzbestimmungen sind durch den nächsten LDT zu bestätigen.<sup>2</sup>

- i) In Fällen, in denen die JUNGE GRUPPE über keinen auf einer Landesjugendkonferenz (LJK) gewählten Vorstand verfügt, setzt der LBV einen Übergangsvorstand ein. Eine LJK ist ohne Verzug durch den GLBV einzuberufen.
- j) Eine Mitgliedschaft tritt erst nach Bestätigung durch den LBV in Kraft.

(4) Der LBV ist dem LDT für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch den/die Landesbezirksvorsitzende/n den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des LBV sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaft.

(5) Der LBV tritt in der Regel einmal monatlich zusammen.

## **§ 11 Geschäftsführender Landesbezirksvorstand**

(1) Der GLBV besteht aus:

- a) Dem/der Landesbezirksvorsitzenden
- b) Den vier stellvertretenden Landesbezirksvorsitzenden, davon ein/e Tarifbeschäftigter/e
- c) Dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (dem/der Landeskassierer/in)
- d) Dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (dem/der Schriftführer/in)
- e) Vier weiteren Mitgliedern, davon eines stellvertretend für das für Finanzen zuständige Mitglied und eines stellvertretend für das für Protokollführung zuständige Mitglied
- f) Je einem dem Gesamtpersonalrat und Hauptpersonalrat angehörenden GdP-Mitglied in beratender Funktion
- g) Je einem der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung oder der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung angehörenden GdP-Mitglied in beratender Funktion

---

<sup>2</sup> Beschluss des LDT vom 20. Februar 2020 vor der Abstimmung über den § 3 der Zusatzbestimmungen

- (2) Die Mitglieder nach den Buchstaben a), c) und d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.<sup>3</sup> Sie vertreten den GdP-Landesbezirk Berlin insbesondere im Rechtsverkehr und nehmen demzufolge die Arbeitgeberfunktion wahr.
- (3) Die Mitglieder des GLBV werden von den Landesdelegierten gemäß § 20 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei gewählt.
- (4) Der GLBV führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom LDT oder vom LBV übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich unverzüglich dem LBV einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss des Vorjahres und den neuen Haushaltsplan vorzulegen.
- (6) Er hat dem LBV auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.
- (7) Der GLBV kann eine Entscheidung nach § 15 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahmen) gegen ein Mitglied treffen.
- (8) GLBV-Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen von GdP-Gremien teilzunehmen. Für die Teilnahme an Sitzungen des LKonA gilt nur § 13 Abs. 9.
- (9) Ein Mitglied des GLBV muss zurücktreten, wenn ihm durch einen mit Zweidrittelmehrheit herbeigeführten Beschluss des LDT das Misstrauen ausgesprochen wird. Richtet sich das Misstrauen gegen fünf oder mehr Mitglieder des GLBVs, so muss dieser insgesamt zurücktreten. Eine Neu- bzw. Nachwahl hat auf dem gleichen Delegiertentag zu erfolgen.

## **§ 12 Landesschiedsgericht**

- (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten (gemäß §§ 6 und 7 der Satzung) wird im Landesbezirk Berlin ein unabhängiges Schiedsgericht gebildet.
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einer/m Vorsitzende/n, einem/r Beisitzer/in als stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem/r Beisitzer/in. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes werden von den Landesdelegierten gemäß § 20 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten auf Bundes- oder Landesebene der GdP oder ihrer

---

<sup>3</sup> § 26 BGB Abs. 1 lautet: Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Wirtschaftsunternehmen sein. Sie dürfen kein Mitglied im LKonA oder Bundeskontrollausschuss (BKonA) sein und keine weitere Wahlfunktion innerhalb der GdP bekleiden.

- (5) Für die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren gilt die Schiedsordnung der GdP.
- (6) Das Landesschiedsgericht berichtet gegenüber dem LDT.

### **§ 13 Landeskontrollausschuss**

- (1) Der LKonA besteht aus je einem von jedem Bezirksgruppenvorstand nominierten Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter/in. Ein Wechsel ist zwischen den Landesdelegiertentagen nur in Ausnahmefällen (z. B. Tod oder Mandatsverzicht) möglich. Über den/die Nachrücker/in entscheidet der betroffene Bezirksgruppenvorstand autonom.
- (2) Mitglieder des LKonA dürfen keinem weiteren Organ des GdP-Landesbezirks Berlin (§ 4 Buchstaben b) bis e)) angehören.
- (3) Der LKonA konstituiert sich auf dem LDT und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.
- (4) Der LKonA ist zuständig für:
  - a) Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des vorangegangenen LDT und der satzungsmäßigen Arbeit der Organe (§ 4 Buchstaben b) bis d)).
  - b) Beschwerden über Organe (§ 4 Buchstaben b) bis d)), soweit sie nicht bereits durch den vorangegangenen LDT entlastet worden sind.
  - c) Er nimmt die Kassenprüfberichte entgegen (§ 14 Abs. 1 letzter Satz).
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem LKonA die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den GLBV zugänglich zu machen.
- (6) Der/die Vorsitzende des LKonA oder sein/e Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein von ihm zu bestimmendes LKonA-Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe (§ 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis d)) des GdP-Landesbezirks Berlin mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden über Organe (§ 4 Buchstaben b) bis d)) werden von drei zu wählenden Mitgliedern des LKonA vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht völlig unberechtigt ist, muss sich der LKonA in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der/die Beschwerdeführer/in zu hören.
- (8) Der LKonA ist nur dem LDT für seine Arbeit verantwortlich. Er entscheidet frei und unabhängig. Ein imperatives Mandat ist ausgeschlossen. Er erstattet durch seine/n Vorsitzende/n den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Landesdelegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des LDT schriftlich vorliegen.

- (9) Die Sitzungen des LKonA finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag des LKonA nimmt ein Mitglied des GLBV an einer Sitzung teil. § 26 Abs. 9 der Satzung gilt analog.
- (10) War es einer BezGr auf dem LDT in begründeten Fällen nicht möglich einen Vertreter/in nebst Nachrücker/in für den LKonA zu nominieren, können diese bis spätestens drei Monate nach dem LDT nachgemeldet werden.

## **§ 14 Landesbezirkskassenprüfer/innen**

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der LDT fünf Landeskassenprüfer/innen. Die Landeskassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen.

Sofern sich auf der LJK keine Kandidaten für eine Wahl zum Landesjugendkontrollausschuss (LJKonA) zur Verfügung stellen und dieses Organ der JUNGEN GRUPPE unbesetzt bleibt, prüfen die Landesbezirkskassenprüfer/innen gemäß § 32 Abs. 3 die Kasse der JUNGEN GRUPPE.

- (2) Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem LBV und dem/die Vorsitzende/n des LKonA zuzuleiten.
- (3) Die Landeskassenprüfer/innen dürfen mit Ausnahme des LDT keinem Organ (§ 4 Buchstaben b) bis f)) des Landesbezirks Berlin angehören.
- (4) Die Landeskassenprüfer/innen werden von den Landesdelegierten gemäß § 20 der Satzung gewählt. Ihre Wahl erfolgt für vier Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Haben auf dem LDT mehr als fünf Bewerber Stimmen erhalten, können aus diesem Personenkreis in der Reihenfolge der auf sie entfallenen abgegebenen Stimmen Nachbesetzungen des Gremiums erfolgen.

## **IV. Kommissionen, Fachausschüsse, Fach- und Arbeitsgruppen, Pressearbeit**

### **§ 15 Kommissionen**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Kommissionen bestehen aus je sieben Mitgliedern:
- a) Rechtsschutzkommission
  - b) Unterstützungskommission
- (2) Die Vorstände der Kommissionen bestehen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem der stellv. Schriftführer/in.

- (3) Die Kommissionen werden auf dem LDT nach ihrer Wahl von einem Mitglied des GLBV konstituiert.
- (4) Die Arbeit der Rechtsschutzkommission wird durch die Rechtsschutzordnung der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI und die Ausführungsbestimmungen des Landesbezirks Berlin geregelt.
- (5) Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Landesdelegierten gemäß § 20 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei gewählt.
- (6) Haben auf dem LDT mehr als sieben Bewerber Stimmen erhalten, können aus diesem Personenkreis bei Vakanzen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen abgegebenen Stimmen Nachbesetzungen des Gremiums erfolgen.

### **§ 16 Große Tarifkommission Berlin (GTK B)/Beamtenkommission**

- (1) Die Große Tarifkommission Berlin (GTK B) setzt sich abweichend vom § 23 Abs. 2 der Satzung aus dem GLBV und je zwei Tarifbeschäftigte der BezGr zusammen. BezGr mit mehr als 500 Mitgliedern aus dem Tarifbereich sind für jeweils weitere angebrochene 500 mit einem zusätzlichen Mitglied vertreten. Die von den BezGr zu entsendenden Mitglieder sind von den Vorständen der BezGr zu wählen.
- (2) Für die Bearbeitung, Vorbereitung und Verhandlungen/Beteiligungen auf der Ebene des Landes Berlin zur Beamten-, Versorgungs- und Beihilfeproblematik wird eine Beamtenkommission gebildet.

Die Beamtenkommission setzt sich aus dem GLBV und je zwei Mitgliedern der BezGr zusammen. Mitglieder des FA Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht können von der BezGr auch für die Beamtenkommission gemeldet werden.

Vorsitzender der Beamtenkommission ist der/die Landesbezirksvorsitzende. Daneben wählt die Beamtenkommission einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder.

Die Sitzungen der Beamtenkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die Landesbezirksvorsitzende/n einberufen.

Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Beamtenkommission einen Arbeitsvorstand bilden. Die Einberufung des Arbeitsvorstandes erfolgt durch das für die beamten-politische Arbeit zuständige GLBV-Mitglied.

Der LBV beschließt den Zeitpunkt der erstmaligen Einsetzung und Benennung der Mitglieder in die Beamtenkommission.

### **§ 17 Fachausschüsse und Fachgruppen**

- (1) Der LBV bestellt FA und FG für die verschiedenen Sparten seiner Organisationsstruktur als Hilfsorgan.

Den BezGr steht für die Benennung der Mitglieder der FA und FG und für die Besetzung der Kommissionen ein Vorschlagsrecht zu.

Wird für einen FA oder einer FG keine Frau benannt, ist dem Landesfrauenvorstand ein Vorschlagsrecht entsprechend dem Frauenförderplan einzuräumen.

Die Vorstände der BezGr haben ihre Teilnehmer/innen für die FA und FG zu wählen.

Verzichtet eine BezGr ganz oder teilweise auf ihr Vorschlagsrecht, kann dieses Recht durch eine andere BezGr wahrgenommen werden.

- (2) Nach der Benennung durch die BezGr konstituiert rechtzeitig vor dem LDT das zuständige GLBV-Mitglied die FA und FG mit der Wahl eines Vorstandes. Die Vorstände bestehen aus einer/m Vorsitzenden, einem/r Vertreter/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r stellv. Schriftführer/in.
- (3) Die FA/FG bilden einen Arbeitsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, der für kurzfristige Entscheidungen dem GLBV/LBV beratend zur Seite steht. Die Mitglieder der FA/FG sind über diese Entscheidungen umgehend zu informieren.
- (4) Die FA und FG erarbeiten eigene oder übertragene Themen und können sich sach- und fachkundige Kollegen/innen für ihre Arbeit heranziehen.
- (5) Bei übertragenen Themen werden den FA und FG die erforderlichen Unterlagen durch den GLBV zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Arbeitsergebnisse der FA und FG werden nach Bearbeitung durch den GLBV den BezGr zur Kenntnis gegeben und, wenn erforderlich, in einer Sitzung des LBV behandelt.
- (7) Das zuständige GLBV-Mitglied informiert die FA und FG in deren nächster Sitzung über die Ablehnung, Änderung bzw. Umsetzung der Arbeitsergebnisse. Dies kann auch schriftlich erfolgen.
- (8) Die Einladung von Sachverständigen oder Referenten, die Kosten verursachen, ist nur bei rechtzeitiger, vorheriger Beantragung und nach Zustimmung des GLBV möglich.

## **§ 18 Fachausschüsse<sup>4</sup>**

FA bearbeiten Sachgebiete oder befassen sich mit Angelegenheiten von Beschäftigtengruppen. Die nachstehenden FA (ausgenommen Tarifrecht) setzen sich aus mindestens fünf und höchstens (siehe Klammervermerke) Mitgliedern zusammen:

---

<sup>4</sup> Siehe dazu Neufassung des § 10 Abs. 3 Buchstabe h) zweiter Satz

- a) Tarif- und Sozialrecht  
Der FA Tarif- und Sozialrecht setzt sich aus den gewählten Vertretern/-innen der BezGr zusammen. Je BezGr sind zwei Mitglieder, BezGr LABO fünf (davon je ein/e Vertreter/in des Ordnungsamts, der Bürgerämter und des Landesamtes für Einwanderung) zu wählen. Der/die Landesbezirksvorsitzende ist Mitglied des FA.
- b) Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht
- c) Behinderte
- d) Technik, Verkehr und Neue Technologien
- e) Satzung und Organisation
- f) Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz  
(Buchstaben b) bis f) je BezGr ein Mitglied)
- g) Kriminalitätsbekämpfung (BezGr LKA sechs Mitglieder, BezGr der örtlichen Direktionen und LPD/PPr/ZS je zwei Mitglieder, AK HWR ein Mitglied)
- h) Aus- und Fortbildung (BezGr PA fünf, alle anderen BezGr je ein Mitglied)

## § 19 Fachgruppen<sup>5</sup>

FG befassen sich mit dienststellen- bzw. dienstzweigspezifischen Angelegenheiten. Die nachstehenden FG setzen sich aus mindestens fünf Mitgliedern und der Höchstzahl (siehe Klammervermerke) zusammen:

- a) Einsatzeinheiten (FG EE)  
(je Einsatzhundertschaft und TEE je ein Mitglied sowie für das Diensthundewesen drei Mitglieder)
- b) Verwaltung  
(BezGr LABO und LPD/PPr/ZS je drei Mitglieder, alle anderen BezGr ein Mitglied)
- c) Polizeiangestellte im Vollzugsdienst  
(BezGr ZeSo zehn Mitglieder, BezGr Dir 1 bis Dir 5, Dir LPD/PPr/ZS, Dir E/V und LKA je ein Mitglied)
- d) Wasserschutzpolizei (FG WSP)  
(BezGr Dir E/V elf Mitglieder)
- e) FG Abschnitte  
(BezGr 1 bis 5 je zwei Mitglieder)
- f) FG „Bürgernahe Dienstleistungen“  
(pro Bezirk zwei Mitglieder; LABO vier Mitglieder)
- g) FG Verkehr  
(BezGr Dir E/V zwölf Mitglieder BezGr Dir 1 bis Dir 5 je ein Mitglied)

## § 20 Arbeitskreis HWR

Der Arbeitskreis an der Fachhochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) setzt sich aus interessierten Mitgliedern zusammen, die an der HWR studieren oder studiert haben.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu Neufassung des § 10 Abs. 3 Buchstabe h) zweiter Satz

## **§ 21 Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle des Landesbezirks auf Antrag des amtierenden Vorsitzenden in Absprache mit dem zuständigen GLBV-Mitglied ein.
- (2) Über Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das der Geschäftsstelle zugesandt wird.
- (3) Der Landesjugendvorstand kann, sofern er nicht bereits in den FA und FG ein Mitglied hat, je einen Vertreter entsenden.
- (4) Die FA und FG sollen dem Vertreter der JUNGEN GRUPPE das Stimmrecht per Beschluss zuerkennen.
- (5) Die für die FA und FG zuständigen GLBV-Mitglieder unterrichten einmal im Jahr den LBV über die Arbeit.

## **§ 22 Arbeitsgruppen**

Zur Erledigung spezieller Angelegenheiten können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder und deren Anzahl werden vom GLBV oder LBV festgelegt. Sprecher der Arbeitsgruppen ist das zuständige GLBV-Mitglied. Ständige Arbeitsgruppen sind:

- a) Bildungsarbeit
- b) Werbung
- c) Wahlvorbereitung
- d) Wahlauswertung

## **§ 23 Pressearbeit/Landesschriftleitung/medialer Auftritt**

- (1) Der GLBV bestellt eine/n Landesschriftleiter/in und zwei Vertreter/innen und zwei Beisitzer/innen, die vom LBV bestätigt werden müssen.
- (2) Die Landesschriftleitung koordiniert ihre Arbeit mit dem Pressesprecher des GdP-Landesbezirks Berlin.
- (3) Der Landesbezirksvorsitzende, seine Stellvertreter/innen oder eine von ihnen autorisierte Person koordiniert und verantworten den medialen Auftritt des Landesbezirks Berlin der GdP. Das schließt einen unabgestimmten eigenständigen medialen Auftritt der BezGr insbesondere in sozialen Netzwerken aus.
- (4) Informationen zur Organisation, Aktivitäten und anstehenden Veranstaltungen der BezGr oder sonstigen Untergliederungen erfolgen in Absprache mit dem/r amtierenden Pressesprecher/in und werden über die Internetseiten und sozialen Netzwerken des Landesbezirks Berlin der GdP veröffentlicht.

## **V. Bezirksgruppen**

### **§ 24 Aufbau und Arbeit der Bezirksgruppen**

- (1) Die Mitglieder der BezGr wählen Landesdelegierte für den LDT (§ 6 Abs. 1). Im Falle der Verhinderung von ordentlichen Landesdelegierten übernehmen, in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte das Mandat auf dem LDT. Die ordentlichen Landesdelegierten bilden den Bezirksgruppenvorstand.

Im Falle der Verhinderung von Bezirksgruppenvorstandsmitgliedern müssen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses weitere Mitglieder zur Abhaltung einer ordentlichen Vorstandssitzung nachgeladen werden. Sie sind dann stimmberechtigt.

Der Bezirksgruppenvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand, der aus mindestens sechs bis höchstens zwölf Mitgliedern besteht, wählen.

Zu wählen sind:

1. Bezirksgruppenvorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Bezirksgruppenvorsitzende/r
3. Kassierer/in,
4. Stellvertretende/r Kassierer/in,
5. Schriftführer/in,
6. Stellvertretende/r Schriftführer/in,
7. Bei Bedarf können bis zu drei stellvertretende Vorsitzende sowie Beisitzer/innen hinzu gewählt werden.

Jede BezGr setzt eine/n Beauftragte/n für folgende Aufgabenbereiche ein:

- Mitglieder der JUNGE GRUPPE
- Mitgliederwerbung
- Bildung

Der Bezirksgruppenvorstand wählt drei Bezirksgruppenkassenprüfer/innen zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens, die nicht Mitglieder des Bezirksgruppenvorstandes sein dürfen. Die Bezirksgruppenkassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Landesbezirk und dem Bezirksgruppenvorstand zuzuleiten. Bezirksgruppenkassenprüfer/innen dürfen in Personalunion ein Amt als Landesbezirkskassenprüfer/innen ausüben.

- (2) Der Bezirksgruppenvorstand hat die Aufgabe, die Gewerkschaftsarbeit seines Wirkungskreises nach den Richtlinien des LBV zu organisieren und zu leisten.
- (3) Der Bezirksgruppenvorstand hat vor Ablauf der Wahlperiode der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und die Kassenlage der BezGr zu erstatten. Außerdem ist von den Bezirksgruppenkassenprüfern/innen ein Revisionsbericht vorzulegen.

- (4) Der Bezirksgruppenvorstand setzt Dienststellenvertrauensleute ein, um eine einwandfreie Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten. Die Vertrauensleute leisten eine unverzichtbare Arbeit vor Ort.
- (5) In den BezGr können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (6) Weder Bezirksgruppenvorstand noch die Landesdelegierten der BezGr sind berechtigt, die Gewerkschaft oder den Landesbezirk rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- (7) Die Vorstände der BezGr können sich zur Durchführung ihrer Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 25 Aufbau und Arbeit der Kreisgruppen**

- (1) Die Kreisgruppen (KGr) können einen Kreisgruppenvorstand (KGrV) im Rahmen einer Mitgliederversammlung wählen (Vorsitzende/r, Vertreter/in, Schriftführer/in, Kassierer/in). Die Wahlperiode des KGrV endet mit der Wahlperiode des BezGrV.
- (2) Der KGrV tagt mindestens einmal jährlich und führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, in der er über seine Arbeit berichtet. Die Mitglieder des BezGrV haben ein Teilnahmerecht. Die Einladungen mit Tagesordnungen sowie die Sitzungsprotokolle sind dem BezGrV zeitgerecht vorzulegen.
- (3) Der KGrV hat die Aufgabe, die Gewerkschaftsarbeit seines Wirkungskreises nach den Richtlinien des LBV zu organisieren und zu leisten.
- (4) Der KGrV hat vor Ablauf der Wahlperiode der Bezirksgruppenkassierer/in die Verwendung der ihr/ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach der jeweils geltenden Kassenordnung nachzuweisen. Die Finanzaufweisung erfolgt durch die BezGr.
- (5) Der KGrV setzt Dienststellenvertrauensleute ein, um eine einwandfreie Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten.
- (6) Der KGrV ist nicht berechtigt, die Gewerkschaft oder den Landesbezirk rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- (7) Die KGr können sich zur Durchführung ihrer Arbeit eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (8) Aufgaben der KGr sind:
  - a) Die KGr betreuen und werben Mitglieder.
  - b) Die KGrV vertreten in enger Abstimmung mit dem BezGrV und dem LBV die GdP und ihre Mitglieder gegenüber den Dienststellen sowie natürlichen und juristischen Personen innerhalb ihrer Bereiche.

## **VI. Richtlinien der JUNGEN GRUPPE**

### **§ 26 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI, Landesbezirk Berlin, eine selbstständige gewerkschaftliche Jugendorganisation. Sie trägt den Namen „JUNGE GRUPPE“.
- (2) Sitz: Am Ort der Geschäftsstelle der GdP.

### **§ 27 Aufgaben und Ziele**

- (1) Als Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit vertritt die JUNGE GRUPPE im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder.
- (2) Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und leistet im Rahmen der Jugendarbeit ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihre Arbeit schließt parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen aus. Sie pflegt die Gemeinschaft der jungen Staatsbürger/innen im Polizeiberuf. Sie leistet jugendpflegerische, staatsbürgerlich bildende und berufsfördernde Arbeit.
- (3) Durch Begegnungen junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene erschließt die JUNGE GRUPPE den Blick ihrer Mitglieder für die Umwelt.
- (4) Ziel der JUNGEN GRUPPE ist ferner die Unterstützung der Gesamtorganisation bei der Heranbildung gewerkschaftlichen Funktionärsnachwuchses.

### **§ 28 Mitgliedschaft in der JUNGEN GRUPPE**

- (1) Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei einschließlich bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE.
- (2) Berufsanfänger/innen und Funktionsträger/innen der JUNGEN GRUPPE unterliegen dieser Altersbeschränkung nicht. Funktionsträger/innen der JUNGEN GRUPPE dürfen jedoch bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

### **§ 29 Organe der JUNGEN GRUPPE**

- a) Landesjugendkonferenz (LJK)
- b) Landesjugendvorstand (LJV)
- c) Landesjugendkontrollausschuss (LJKonA)

## **§ 30 Landesjugendkonferenz und Jugendversammlungen**

- (1) Die LJK ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE. Sie findet alle vier Jahre statt. Im Jahr des LDT so rechtzeitig, dass Anträge für den LDT termingerecht eingereicht werden können.
- (2) Die LJK setzt sich aus 30 Delegierten der JUNGEN GRUPPE zusammen. Die Verteilung der Mandate für die Bezirksgruppenebene errechnet sich nach d'Hondt. Maßgebend für die Berechnung der Mandate sind die Mitglieder, die im Landesbezirk Berlin bis zum Stichtag (Ende des 3. Quartals des dem der LJK vorhergehenden Jahres) ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jede BezGr erhält ein Grundmandat. Schöpft eine BezGr ihr Delegiertenkontingent nicht aus, werden die vakanten Mandate in der Reihenfolge der d'Hondt-Liste anderen BezGr zugeteilt. Im Übrigen kann der LJV Ersatzdelegierte vorschlagen, die dann von der LJK bestätigt werden müssen.
- (3) Der Bezirksgruppenvorstand beruft eine Jugendversammlung (JV) fristgerecht ein. In der JV der BezGr werden die Delegierten für die LJK gewählt. In dem Fall, dass eine JV nicht organisiert werden konnte, benennen die Bezirksgruppenvorstände die Delegierten ihres Bereichs für die LJK.
- (4) Die Einberufung der LJK oder einer außerordentlichen LJK erfolgt durch den Landesjugendvorstand (LJV).
- (5) Sofern kein Landesjugendvorstand amtiert, ist der GLBV für die Einberufung und Organisation der LJK zuständig.
- (6) Die Delegierten der LJK sind spätestens einen Monat vor deren Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen.
- (7) Gastdelegierte haben ein Rederecht.
- (8) Die LJK wählt für die Dauer von vier Jahren
  - a) Den Landesjugendvorstand
  - b) Den Landesjugendkontrollausschuss
- (9) Bei Einberufung einer außerordentlichen LJK gelten die Mandate der vorausgegangenen LJK, sofern zwischenzeitlich in den bezirklichen Untergliederungen keine Neuwahlen stattgefunden haben.
- (10) Für die Durchführung der LJK gelten im Übrigen in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

## **§ 31 Landesjugendvorstand**

- (1) Der Landesjugendvorstand vertritt zwischen den LJK die JUNGE GRUPPE.

- (2) Der Landesjugendvorstand (LJV) besteht aus:
- a) Dem/der Landesjugendvorsitzende/n
  - b) Zwei stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden
  - c) Das für Finanzen zuständige Mitglied (Kassierer/in)
  - d) Das für die Protokollführung zuständige Mitglied (Schriftführer/in)
  - e) Bis zu sechs Beisitzer/innen, davon ist eine/r stellvertretend für Finanzen zuständig.
- (3) Die LJK entscheidet, ob auf Beisitzer (§ 31 Abs. 2 Buchstabe e)) ganz oder teilweise verzichtet werden kann.
- (4) Der LJV bestimmt im Rahmen der GdP-Satzung und den von der LJK gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Arbeit der JUNGEN GRUPPE. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der LJK verantwortlich. Der LJV führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der LJK übertragenen Aufgaben wahr. Er ist gewerkschaftlich verantwortlich.
- (5) Der LJV gibt sich eine/n Geschäftsordnung/Geschäftsverteilungsplan. Seine Sitzungen sind grundsätzlich gewerkschaftsöffentlich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des LJV zwischen zwei LJK aus seinem Amt aus, so kann der LJV im Rahmen seiner Aufgaben übergangsweise bis zur nächsten LJK für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.
- (7) Der Landesjugendvorstand benennt:
- a) Zwei stimmberechtigte Delegierte für den LDT
  - b) Die Mitglieder der Bundesjugendkonferenz
- (8) Der LJV stellt mit Unterstützung der BezGr die Kandidatenlisten der Jugendvertreterwahlen auf. Anschließend werden die Kandidatenlisten durch den LJV beschlossen und dem LBV mitgeteilt.

### **§ 32 Landesjugendkontrollausschuss**

- (1) Der LJKonA ist das Kontrollorgan der JUNGEN GRUPPE. Er setzt sich aus drei Mitgliedern, die von der LJK gewählt werden, zusammen. Er prüft die Kasse.
- (2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/in hat Anwesenheitsrecht bei Sitzungen der JUNGEN GRUPPE.
- (3) Sofern sich auf der LJK keine Kandidaten für eine Wahl zur Verfügung stellen, bleibt dieses Organ der JUNGEN GRUPPE bis zum Ende der Wahlperiode des LJV unbesetzt. In diesem Fall prüfen die Landesbezirkssassenprüfer (§ 14) die Kasse der JUNGEN GRUPPE.

### **§ 33 Arbeitsgruppen in der JUNGEN GRUPPE**

Die LJK, der LJV und weitere Mitglieder können anlassbezogene oder feste Arbeitsgruppen (AG) bilden. Mitglieder nach § 28 Abs. 1 und 2 können in diesen Arbeitsgruppen mitwirken. Sie arbeiten dem LJV zu. Die Mitglieder des LJV können an diesen AGs teilnehmen. Der LJV strebt die Bildung von folgenden festen Arbeitsgruppen an:

- a) Veranstaltungen
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Einsatzeinheiten (EE)
- d) Polizeiakademie (PA)
- e) Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR)
- f) Verwaltung

## **VII. Richtlinien der Landesseniorengruppe**

### **§ 34 Name und Zweck**

- (1) Zur Förderung der Seniorenarbeit bestehen die Landesseniorengruppe auf Landesbezirksebene und Seniorengruppen in den BezGr.
- (2) Ziel der Landesseniorengruppe und der Seniorengruppen ist die Unterstützung der Gesamtorganisation bei der Vertretung der Interessen der Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen sowie ihren Lebensgefährten/innen in den Seniorengruppen der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI.

### **§ 35 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI werden nach Beendigung des aktiven Berufslebens in den Seniorengruppen der BezGr betreut. Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres in eine Funktion der Landesseniorengruppe der GEWERKSCHAFT DER POLIZEI gewählt werden, gehören weiterhin der jeweiligen Seniorengruppe an.

### **§ 36 Landesseniorenkonferenz**

- (1) Die Landesseniorenkonferenz findet alle zwei Jahre statt, im Jahr des LDT so rechtzeitig, dass Anträge termingerecht eingereicht werden können.
- (2) Die Landesseniorenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der Landesseniorengruppe und je zwei Delegierten der örtlichen Seniorengruppen zusammen. Die Delegierten werden von den örtlichen Seniorengruppen entsandt. Benennen die Seniorengruppen keine oder nicht ausreichend Mitglieder, entsendet der Landesseniorenvorstand die fehlenden Delegierten. Diese müssen dann von der Landesseniorenkonferenz bestätigt werden. Gastdelegierte haben Rederecht.

- (3) Die Landessenorenkonferenz wählt den Geschäftsführenden Landessenorenvorstand und die Delegierten für den LDT sowie die Delegierten für die Bundessenorenkonferenz.
- (4) Die Landessenorenkonferenz hat Antragsrecht zum LDT.

### **§ 37 Landessenorenvorstand**

- (1) Der Landessenorenvorstand besteht aus dem auf der Landessenorenkonferenz gewählten geschäftsführenden Vorstand und aus dem/der Vorsitzenden der Seniorengruppen oder deren Stellvertretern/innen.
- (2) Der Geschäftsführende Landessenorenvorstand besteht aus:
  - a) Dem/der Vorsitzenden
  - b) Zwei Stellvertreter/innen
  - c) Dem/der Schriftführer/in
  - d) Dem/der Kassierer/in
  - e) Bis zu zwei Beisitzer/innen, von denen eine/r für die stellvertretende Schriftführung zuständig ist.
- (3) Der/die Vorsitzende des Landessenorenvorstandes vertritt den Landesbezirk Berlin in der Seniorengruppe beim Bundesvorstand.

### **§ 38 Seniorengruppen**

- (1) Die Senioren/innen jeder BezGr bilden eine Seniorengruppe. Sie wählen sich gemäß § 23 der Wahlordnung (WO) einen Vorstand.
- (2) Der/die Vorsitzende der Seniorengruppe ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied der Landessenorengruppe und nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes der zuständigen BezGr teil.
- (3) Der/die Vorsitzende der Seniorengruppe hat die Arbeit der Seniorengruppe nach den Richtlinien des Landesbezirks durchzuführen.
- (4) Der/die Vorsitzende der Seniorengruppe hat in der Hauptversammlung der Seniorengruppe einen mündlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (5) Die Teilnahme von Gästen an den Seniorenzusammenkünften begründet keinen Anspruch auf satzungsgemäße Rechte.

## **VIII. Richtlinien der Landesfrauengruppe**

### **§ 39 Landesfrauengruppe**

- (1) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht die Landesfrauengruppe aus zwei Mitgliedern je BezGr.

(2) Ziel der Landesfrauengruppe ist die Unterstützung der Gesamtorganisation bei der Vertretung der Interessen der Frauen.

(3) Die Arbeit ist in der Richtlinie Landesfrauengruppe Berlin geregelt.

## **IX. Allgemeines**

### **§ 40 Wahlen**

Alle Wahlen des Landesbezirks, in den BezGr, der JUNGEN GRUPPE, der Landesfrauengruppe und der Landesseniorengruppe finden nach den Bestimmungen der Wahlordnung statt.

### **§ 41 Grundsatzregelungen**

Soweit in diesen Zusatzbestimmungen nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei in analoger Anwendung.

### **§ 42 Inkrafttreten**

Diese Zusatzbestimmungen zur Satzung der GdP für den Landesbezirk Berlin treten, mit Ausnahme des § 30 Abs. 8, auf dem außerordentlichen Landesdelegiertentag am 20. Februar 2020 in Kraft. § 30 Abs. 8 tritt mit Ablauf der jetzigen Amtszeit des LJV und des LJKonA in Kraft.